
Bericht und Antrag an den Bundesrat
betreffend
die Vorarbeiten für die Förderung einer Studiengesellschaft
für den Bau und Betrieb eines Kernreaktors

I.

In einem Rundschreiben vom 10. Februar 1954 hat Herr Dr. Walter Boveri einer grösseren Zahl von privatwirtschaftlichen Unternehmungen den Vorschlag unterbreitet, unter Mitwirkung des Bundes eine Studiengesellschaft zum Bau und Betrieb eines Kernreaktors zu gründen, welche die technische Verwendbarkeit der Atomenergie zu erforschen hätte. Herr Dr. Boveri hat die Eingabe auch der Schweizerischen Studienkommission für Atomenergie zur Kenntnis gebracht.

Die Angelegenheit wurde unverzüglich zwischen den unmittelbar beteiligten Bundesstellen besprochen, insbesondere zwischen den Vertretern des Bundes in der Studienkommission (v. Wattenwyl, Zipfel, Kaufmann, Lusser) und dem Direktor der Finanzverwaltung.

Am 10. April 1954 sodann fand eine Sitzung statt, an der Herr Bundespräsident Rubattel, die Herren Bundesräte Kobelt, Petitpierre und Streuli sowie die vier Vertreter des Bundes in der Studienkommission, Herr Direktor Iklé und Herr Minister Micheli teilnahmen. Im Anschluss an die Aussprache wurde eine Delegation ernannt, bestehend aus den Herren Direktoren Kaufmann, Iklé und Lusser, mit dem Auftrag, das Problem näher zu prüfen und dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zuhanden des Bundesrates Antrag zu stellen.

- 2 -

Ebenso behandelte die Studienkommission für Atomenergie an ihren beiden letzten Sitzungen die Angelegenheit.

Das Ergebnis aller dieser Besprechungen, in denen das vielgestaltige Problem einer gründlichen ersten Beratung unterzogen wurde, sind die beiliegenden Thesen.

Da der Bund an der Frage der Atomenergie in höchstem Masse interessiert ist und ihm das Projekt von Herrn Boveri zudem bedeutende Leistungen zudenkt, ist es geboten, dass der Bundesrat über das weitere Vorgehen und über die von den Bundesbehörden einzunehmende Haltung befindet. Es stehen hier wichtige staatspolitische, militärische und wirtschaftliche Fragen auf dem Spiele, die unbedingt eine eindeutige Stellungnahme des Bundes erfordern.

II.

Durch Bundesbeschluss vom 18. Dezember 1946 hat der Bund die Aufgabe übernommen, die Forschung auf dem Gebiete der Atomenergie zu fördern. In der Botschaft zu diesem Beschluss, vom 17. Juli 1946 (BBl 1946 II 928), führte der Bundesrat u.a. aus: "Die ausserordentlich grosse Bedeutung, die der Atomenergie für unsere Landesverteidigung und unsere Wirtschaft zukommen kann, verlangt aber, dass auch die Schweiz selbständige Forschung treibt, um diese neue Energiequelle unserer Wirtschaft möglichst bald zugänglich zu machen. Es scheint nicht ausgeschlossen, dass sie, abgesehen von den Auswirkungen auf militärischem Gebiet, von revolutionierender Einwirkung auf gewisse Zweige unserer Industrie sein wird und vor allem die Herstellerfirmen von Grosskraftanlagen vor neue, schwer lösbare Probleme stellt." Ferner wurde in der Botschaft bereits die Errichtung einer Uran-Versuchsanlage in Erwägung gezogen, jedoch bemerkt: "Falls die Errichtung der genannten Bauten und Anlagen in Frage kommt, so werden den eidgenössischen Räten zu gegebener Zeit besondere Kreditvorlagen

unterbreitet werden". Abschliessend führte der Bundesrat aus: "Sind die vom Bund unterstützten oder von Privaten unternommenen Forschungen von Erfolg gekrönt, so stellt sich unabhängig davon, ob eine internationale Regelung kommt oder nicht, die weitere Frage des Ausnützungsrechtes dieser ausserordentlich wichtigen Energiequelle. Es wird zu entscheiden sein, ob sich die öffentliche Hand dieses Recht vorbehalten (wie z.B. Post- und Pulverregal usw.), ob der Bund Lizenzen erteilen oder ob der Wirtschaft in der Verwertung vollständig freie Hand gelassen werden soll in bezug auf alle vom Bund nicht finanzierten Arbeiten und der durch sie erzielten Resultate."

Nachdem andere Staaten - ganz besonders Amerika und England, aber auch kleinere Staaten wie Schweden und Norwegen - schon einige Zeit unter Einsatz grosser Mittel Atomforschung zu friedlichen Zwecken betreiben, sollte die Schweiz ohne Verzug ebenfalls ans Werk gehen. Zwar weist die Schweiz heute schon einen ansehnlichen Stab von qualifizierten Wissenschaftern auf, doch fehlten bisher die Anlagen, um die notwendigen Studien für die technische Verwertbarkeit der Atomenergie durchzuführen. Daran ändert auch das internationale kernphysikalische Laboratorium in Genf nichts, da in diesem lediglich Grundlagenforschung und keine Zweckforschung betrieben wird.

III.

Das Projekt Boveri wirft hauptsächlich zwei Probleme auf.

Zunächst ist Uran praktisch nur mit Zustimmung der in Betracht fallenden Staaten erhältlich; es ist freilich nicht ausgeschlossen, dass mit der Zeit im freien Handel Uran bezogen werden kann, doch erscheint dies vorderhand sehr ungewiss. Vorläufig dürfte es nur den Bundesbehörden möglich sein, die Lieferung von Uran zu erreichen; die Kriegstechnische Abteilung hofft, demnächst von Belgien Uran zu erhalten. Die geplante Studiengesellschaft wäre somit bis auf weiteres gar nicht in der

Lage, ohne die Intervention des Bundes die Forschungstätigkeit aufzunehmen, ganz abgesehen davon, dass Uran als Kriegsmaterial der Einfuhrbewilligungspflicht untersteht. Man hofft allerdings, mit der Zeit auch andere Materialien als Uran für die Kernspaltung verwenden zu können, doch ist die Forschung noch nicht so weit gediehen.

Zum Zweiten wäre die Verwirklichung des Projektes Boveri geeignet, eine allfällige Atomgesetzgebung zu präjudizieren; wir erinnern in diesem Zusammenhang daran, dass gegenwärtig Herr Ständerat Schoch ein Gutachten über die verfassungsmässigen Grundlagen einer solchen Gesetzgebung ausarbeitet. Wie man auch immer zum Vorhaben einer Atomgesetzgebung Stellung beziehen mag, so ist es jedenfalls wichtig, dass der Bund sich alle Möglichkeiten offen hält. In dem Augenblick jedoch, da auf Grund der Forschungen der Studiengesellschaft von der Industrie die technische Verwertung aufgenommen würde, wäre eine erst hinterher in Kraft tretende Gesetzgebung auf lange Zeit hinaus zur Wirkungslosigkeit verurteilt. Die Verwendbarkeit des Urans für militärische Zwecke, seine mögliche Bedeutung als Energieträger von allgemeinem Interesse (die vielleicht einmal jene der Wasserkraft übertrifft) und die Gefahren radioaktiver Strahlungen lassen es geraten erscheinen, schon vor der Schaffung einer besonderen Verfassungsbestimmung und vor dem Erlass gesetzlicher Vorschriften die sich bietenden Handhaben zu ergreifen, um vom Bund aus auf die Verwertung der Atomenergie Einfluss zu nehmen und für alle Eventualitäten gesichert zu sein. Denn nach wie vor besteht eine grosse Ungewissheit über das Ergebnis der geplanten Forschungsarbeiten, und es ist sehr schwierig, die Entwicklungsmöglichkeiten zu beurteilen. Der Bund muss sich daher in zwei Richtungen sichern:

- Die Forschungstätigkeit der Studiengesellschaft muss sorgfältig umschrieben werden, unter Ausschluss der technischen Verwertung der gewonnenen Energie, und sie muss zeitlich befristet sein.
- Es muss verhindert werden, dass Nutzungsrechte vorweg an private Körperschaften übergehen.

IV.

Das Projekt Boveri rechnet für den Bau eines Kernreaktors, der ausschliesslich Forschungszwecken dienen würde, mit einem Betrag von 20 Millionen Franken, wobei diese Rechnung eher zu optimistisch sein dürfte. Die laufenden Betriebskosten von ungefähr einer Million Franken im Jahr sind dabei noch nicht eingerechnet. Herr Dr. Boveri denkt dem Bund eine Beitragsleistung von insgesamt 5 Millionen Fr. an die Anlagekosten sowie Beiträge von insgesamt 5 Millionen Fr. an die Betriebskosten zu; er würde grosses Gewicht darauf legen, dass der Bund einen Viertel des Aktienkapitals von 2 Millionen Fr. übernehme.

Die Bundesbehörden und die Studienkommission für Atomenergie sind nach gründlicher Prüfung zur Auffassung gelangt, dass das Projekt Boveri dem Bund nicht genügend Sicherheiten gewährt. Eine blosser Beteiligung am Aktienkapital der Studiengesellschaft, zudem nur mit einem Viertel, würde nicht ausreichen, um den Einfluss des Bundes wirksam geltend zu machen; dabei würde der Bund immerhin etwa $2/5$ der gesamten Anlage- und Betriebskosten übernehmen. Ferner ist es auch nicht ratsam, dass der Bund durch aktienrechtliche Bestimmungen sich einengen lässt, deren praktischen Auswirkungen nicht zum vornherein überblickbar sind. Es wurde daher der beiliegende Gegenvorschlag in Form von Thesen ausgearbeitet, der die Zustimmung der Vertreter des Bundes in der Studienkommission für Atomenergie und der Finanzverwaltung sowie der Studienkommission in ihrer Gesamtheit gefunden hat. Die Thesen sind als Ausgangspunkt der Besprechungen mit der Privatwirtschaft über eine vertragliche Regelung zwischen dem Bund und der Gesellschaft gedacht, die sich auf einen besonderen Bundesbeschluss (Finanzbeschluss) stützen würde. Der Gegenvorschlag geht davon aus, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten in einem Vertrag abschliessend geregelt werden sollen. Im

besondern soll der Vertrag auch die Befugnisse des Bundes der Gesellschaft gegenüber eindeutig festlegen. Unter diesen Voraussetzungen ist dann aber eine Kapitalbeteiligung nicht erforderlich und auch nicht angezeigt. Im einzelnen seien einige wesentliche Punkte aus den Thesen herausgegriffen.

1. Es ist richtig, dass grundsätzlich die Privatwirtschaft die Mittel für die Forschung zum Zwecke der industriellen Verwendbarkeit der Atomenergie aufbringt und der Staat sich nicht mit dieser Aufgabe belastet. Andererseits ist die Gesellschaft wegen der Beschaffung des Urans auf den Staat angewiesen, und bietet sich dem Staat, indem er gewisse Leistungen erbringt, die erwünschte Möglichkeit, auf die Verwertung der Atomenergie massgebend Einfluss zu nehmen.

2. Die für die Gesellschaft wichtigste Leistung des Bundes wäre die Beschaffung von Uran, da ohne Uran der Reaktor nicht betrieben werden kann, Uran jedoch auf dem freien Markt zur Zeit nicht erhältlich ist. Ferner würde der Bund das schwere Wasser beschaffen, das soweit als möglich in der Schweiz hergestellt werden sollte (Lonza, Ems), jedoch zum Teil aus Norwegen bezogen werden müsste. Das Uran sowie die im Reaktor erzielten Spalt- und Aufbauprodukte des Urans (namentlich auch Plutonium) sollen im Eigentum des Bundes verbleiben und der Gesellschaft nur leihweise überlassen werden, um sich die Herrschaft über den vorderhand einzigen Grundstoff zu wahren.

3. Der Bund leistet während der Dauer des Vertrages (mindestens 10 Jahre) an die Entwicklungs- und Betriebskosten einen Betrag von insgesamt höchstens 5 Millionen Fr., und zwar à fonds perdu. Finanziell gesehen ist dieser Beitrag von grösserer Tragweite als die Lieferung des Urans, das ja im Eigentum des Bundes bleiben soll. (Wenn nötig wäre der Bund allenfalls auch zu einer

höheren Leistung bereit, wovon jedoch der Privatwirtschaft keine Kenntnis gegeben werden soll, bevor die Gesellschaft eingehendere Angaben über die Finanzierung liefert.).

4. Von einer Beteiligung des Bundes am Kapital der Studiengesellschaft, die voraussichtlich als Aktiengesellschaft konstituiert würde, sollte abgesehen werden. Eine Beteiligung von nur einem Viertel gibt dem Bund nicht die erforderliche Sicherheit für die Wahrung seiner Interessen, und zudem ergeben sich - wie die Erfahrung lehrt - aus einer Beteiligung des Bundes an privatwirtschaftlichen Unternehmungen oft unerfreuliche Situationen. Es ist zweckmässiger, dass deutlich zwischen der Gesellschaft und dem Bund unterschieden wird, und dass die Befugnisse des Bundes durch einen Vertrag zwischen der Gesellschaft und ihm eindeutig umschrieben werden.

5. Der Bund muss sich in verschiedener Hinsicht seinen Einfluss auf die Tätigkeit der Gesellschaft sichern. Es wäre daher zu bestimmen, dass die Statuten der Gesellschaft der Genehmigung des Bundes unterlägen, der Bund an den Sitzungen des Verwaltungsrates und anderer Organe mit beratender Stimme teilnehmen könnte, das Forschungsprogramm, die alljährlichen Arbeitsprogramme und den Voranschlag zu genehmigen hätte, den Jahresbericht und die Jahresrechnung der Gesellschaft erhielte und gemeinsam mit der Studiengesellschaft einen Ausschuss von fünf Personen einsetzen würde, der die Durchführung des Arbeitsprogramms zu überwachen hätte. Ferner wäre dem Bund auch in anderer Hinsicht ein Mitspracherecht gewahrt (Wahl des Direktors, Anstellungsbedingungen für das Personal, Benützung des Urans und der Anlagen). Würde die Gesellschaft die ihr auferlegten Bedingungen nicht einhalten, so könnte der Bund die Leistung von Beiträgen an die Betriebskosten einstellen und zudem das Uran und das von ihm unentgeltlich gelieferte schwere Wasser zurückverlangen.

6. Würden bei der Forschungsarbeit Erfindungen gemacht, so sollen sie während der Dauer des Vertrages der Studiengesellschaft gehören, die jedoch nur mit Zustimmung des Bundes Lizenzen erteilen dürfte. Bei der Auflösung des Vertrages sollen die Erfindungen dem Bund anheimfallen, der die Gesellschaft hiefür angemessen zu entschädigen hätte. Gerade auch durch diese Bestimmung würde verhindert, dass vor Erlass eines Verfassungsartikels und einer entsprechenden Gesetzgebung die Verfügung über die Atomenergie präjudiziert würde, indem private Körperschaften vorweg wichtige Nutzungsrechte an sich ziehen könnten.

7. Der Vertrag soll während 10 Jahren unkündbar sein, doch wird der Rücktritt vor Ablauf der Vertragsdauer beim Vorliegen bestimmter Gründe vorbehalten (wesentliche Aenderung der Verhältnisse, Aenderung der Bundesgesetzgebung, Kriegsgefahr). Die Studiengesellschaft soll mit dem Dahinfallen des Vertrages ebenfalls aufgelöst werden.

V.

Für den Bundesrat geht es heute darum, ob er den Thesen - mit denen sich auch die Studienkommission für Atomenergie einverstanden erklärt hat - grundsätzlich zustimmen will. In diesem Fall würden sie die Grundlage für die Verhandlungen mit der Privatwirtschaft bilden, mit welchen die bereits erwähnte Delegation, bestehend aus den Herren Direktoren Kaufmann, Iklé und Lusser zu beauftragen wäre. Als Verhandlungspartner würde vor allem Herr Boveri auftreten, doch müsste darauf geachtet werden, dass an den Besprechungen auch weitere Interessenten aus der Wirtschaft teilnehmen würden.

Es steht zu hoffen, dass eine Verständigung mit der Privatwirtschaft erzielt werden kann, der Bund hätte das grösste Interesse, dass die mit den Thesen verfolgten Ziele verwirklicht

werden könnten. Immerhin wird er, im Interesse der Allgemeinheit, an bestimmten Punkten unbedingt festhalten müssen, vor allem was seine Einflussnahme auf die Studiengesellschaft betrifft.

Anschliessend an die Besprechungen mit der Wirtschaft soll der Bundesrat erneut orientiert werden, damit er wiederum über das weitere Vorgehen befinden kann. Es wird dann, sofern eine Verständigung mit der Privatwirtschaft möglich ist, an die Ausarbeitung eines Vertrages mit der zu gründenden Studiengesellschaft und an die Vorbereitung einer Botschaft zu einem Bundesbeschluss herangetreten werden müssen.

A n t r a g .

1. Der Bundesrat nimmt vom Bericht in zustimmendem Sinne Kenntnis und beauftragt die im Bericht genannte Delegation, auf Grund der aufgestellten Thesen mit den Vertretern der Wirtschaft Verhandlungen aufzunehmen, in der Absicht, den Bau und Betrieb eines Kernreaktors zu fördern.

2. Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement wird beauftragt, im Einvernehmen mit den andern beteiligten Departementen dem Bundesrat über das Ergebnis der Verhandlungen zu berichten und die notwendigen Anträge für das weitere Vorgehen zu stellen.

Beilage:
Thesen

EIDGENÖSSISCHES
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

M. H. H. M.

Keine Mitteilung an die Presse

Protokollauszug an alle Departemente
(in je 4 Exemplaren)

EntwurfT h e s e nbetreffend die Förderung einer Studiengesellschaft
für den Bau und Betrieb eines Atomreaktors

A. Allgemeines

= =====

(Im Sinne von Präliminarien ohne Rechtsverbindlichkeit,
die lediglich im Korrespondenzweg zu fixieren wären)

1. Der Bund begrüsst die Bestrebungen, die Möglichkeiten der wirtschaftlichen Auswertung der Atomenergie zu friedlichen Zwecken zu erforschen, und erachtet daher die Schaffung eines Kernreaktors zu Versuchszwecken als von grosser Bedeutung.
2. Der Bund ist sich bewusst, dass die Schweiz auf diesem Gebiet rasch handeln muss, wenn sie nicht ins Hintertreffen geraten will. Um keine Verzögerung eintreten zu lassen, trifft er - unabhängig vom weiteren Vorgehen - unverzüglich die nötigen Vorkehrungen zur Beschaffung des erforderlichen Urans und zur Herstellung von schwerem Wasser. In diesem Sinne hat er bereits die ersten Schritte eingeleitet.
3. Der Bund begrüsst die Initiative der Privatwirtschaft, eine Studiengesellschaft für den Bau und Betrieb eines Kernreaktors zu gründen, und ihre Bereitschaft, die Anlagen weitgehend aus eigenen Mitteln zu finanzieren.
4. Der Bund ist seinerseits gewillt, im öffentlichen Interesse der Studiengesellschaft seine Unterstützung zu leihen, indem er
 - a. Uran und schweres Wasser zur Verfügung stellt;
 - b. die Betriebskosten bis zu einem bestimmten Ausmass übernimmt.

5. Von einer Beteiligung des Bundes am Kapital der Studiengesellschaft wird abgesehen.
6. Der Bund muss seine Unterstützung von verschiedenen Bedingungen abhängig machen, wodurch jedoch die Bewegungsfreiheit der Studiengesellschaft so wenig als möglich beschränkt werden soll.
7. Für die Forschungsarbeiten am Reaktor und die Verwertung der Forschungsergebnisse soll zwar keinen Unternehmungen ein Vorzugsrecht eingeräumt werden, doch versteht es sich von selbst, dass die an der Studiengesellschaft beteiligten Unternehmungen gebührend berücksichtigt werden sollen.
8. Grundlage für die Förderung der Studiengesellschaft muss ein Bundesbeschluss (Finanzbeschluss) bilden, während die Bedingungen für die Leistungen des Bundes im einzelnen in einem Vertrag zwischen dem Bund und der Studiengesellschaft geordnet würden.

B. Regelung der Beziehungen zwischen Bund und Studien-
 = =====
 gesellschaft
 =====

I. Zweck, Organisation und Dauer der Gesellschaft

Die interessierten Unternehmungen und Institutionen schliessen sich zu einer privaten Studiengesellschaft zusammen, deren Rechtsform und Organisation den Beteiligten freigestellt wird unter folgenden Vorbehalten:

1. Die Studiengesellschaft hat folgenden Zweck:
 - a. Bau und Betrieb eines Versuchsreaktors zur Schaffung wissenschaftlicher und technischer Grundlagen für die Konstruktion und den Betrieb industriell verwendbarer Reaktoren, die der Gewinnung von Energie dienen.

- b. Ermittlung von Vorkehrungen zum Schutz vor radioaktiven Strahlungen.
 - c. Herstellung radioaktiver Substanzen, die wissenschaftlich und technisch von Interesse sind, und deren Abgabe an die Wissenschaft, die Wirtschaft und den Bund.
 - d. Bereitstellung des Reaktors für Versuche und Weitergabe der Forschungsergebnisse an die Wissenschaft, die Wirtschaft und den Bund. Die technische Verwertung der Forschungsergebnisse gehört nicht zum Zweck der Studiengesellschaft.
2. Dem Bund ist das Recht einzuräumen, an den Sitzungen der Verwaltung und anderer ausführender Kollegialorgane mit beratender Stimme teilzunehmen.
 3. Die Studiengesellschaft ist auf die Dauer des unten erwähnten Vertrages zu befristen.
 4. Die Gesellschaftsstatuten und deren Abänderung unterliegen der Genehmigung durch den Bund.

II. Gegenseitige Verpflichtungen

Der Bund unterstützt die Forschungsaufgaben der Studiengesellschaft und schliesst zu diesem Zwecke mit ihr einen Vertrag folgenden Inhalts ab:

1. Leistungen des Bundes

- a. Zur Durchführung der unter I, 1. erwähnten Forschungsaufgaben stellt der Bund der Studiengesellschaft für die Dauer des Vertrages das erforderliche Uran - sofern und soweit es beschafft werden kann - leihweise zur Verfügung.
- b. Der Bund liefert der Studiengesellschaft das zum Betrieb des Versuchsreaktors erforderliche schwere Wasser wie folgt:

.... t unentgeltlich; *)
.... t gegen Vergütung der effektiven Kosten.

- c. Der Bund übernimmt während der Dauer des Vertrages die kernphysikalischen Entwicklungskosten und die Betriebskosten bis zu einem Gesamtbetrag von höchstens 5 Mio Franken.

2. Leistungen der Studiengesellschaft

- a. Die Studiengesellschaft errichtet den Kernreaktor gemäss den zwischen ihr und dem Bund festgelegten Plänen an einem gemeinsam zu bestimmenden Orte und beschafft die erforderlichen Liegenschaften.
- b. Sie betreibt mit diesen Anlagen die vereinbarten Arbeiten.
- c. Sie bezieht sämtliches Uran und schwere Wasser ausschliesslich vom Bund.

3. Tätigkeit der Studiengesellschaft

- a. Im Rahmen der vertraglich festgelegten Forschungsziele sind ein Forschungsprogramm für mehrere Jahre und alljährlich ein Arbeitsprogramm sowie ein Voranschlag aufzustellen, die von den Organen der Studiengesellschaft und der schweizerischen Studienkommission für Atomenergie als Vertreterin des Bundes zu genehmigen sind.
- b. Die Durchführung des Arbeitsprogramms wird durch einen von den Vertragsparteien gemeinsam bestellten Ausschuss von fünf Personen überwacht.
- c. Die Studiengesellschaft hat dem Bund alljährlich über ihre Tätigkeit Bericht zu erstatten und ihre Jahresrechnung einzusenden.

*) Die unentgeltlich zu liefernde Menge wird so bemessen, dass sie mit dem Uran zusammen dem Wert von 5 Mio Fr. entspricht.

- d. Die Geschäftsführung wird einem Direktor übertragen, der von der Studiengesellschaft auf Vorschlag des Ausschusses im Einvernehmen mit dem Bund gewählt wird.
- e. Die Anstellung des Personals und die Beiziehung von Fachleuten erfolgt nach einem von den Vertragsparteien gemeinsam aufgestellten Regulativ. Nach Möglichkeit sind auch von der schweizerischen Studienkommission für Atomenergie bezeichnete Dozenten, Absolventen und Studenten der schweizerischen Hochschulen zu berücksichtigen.
- f. Mit dem Personal und den beigezogenen Fachleuten ist vertraglich zu verabreden, dass die im Zusammenhang mit der Forschungstätigkeit gemachten Erfindungen der Studiengesellschaft gehören.

4. Benützung des Urans und der Anlagen

- a. Das Uran sowie dessen Spalt- und Aufbauprodukte dürfen ohne Zustimmung des Bundes nur für die Zwecke der Studiengesellschaft und nur in deren Reaktor verwendet werden.
- b. Die Studiengesellschaft gibt im Einvernehmen mit der schweizerischen Studienkommission für Atomenergie den Dozenten, Absolventen und Studenten schweizerischer Hochschulen Gelegenheit, die Anlagen zu besichtigen und die für wissenschaftliche Zwecke geeigneten Versuche durchzuführen.

5. Verwertung der Ergebnisse

- a. Die aus dem Uran mit Hilfe des Reaktors gewonnenen Spalt- und Aufbauprodukte gehören dem Bund. Soweit die Studiengesellschaft die Spalt- und Aufbauprodukte zur Durchführung ihrer Forschungsaufgaben benötigt, werden sie ihr vom Bund gleich wie das Uran leihweise zur Verfügung gestellt.

- b. Die Studiengesellschaft macht die bei den Versuchen erzielten Forschungsergebnisse, soweit es sich um allgemeine Erkenntnisse handelt, der Wissenschaft und der Industrie zugänglich.
- c. Forschungsergebnisse, die als immaterielle Rechtsgüter der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können, gehören der Studiengesellschaft. Sie können im Einvernehmen mit dem Bund für die Dauer des Vertrages Dritten gegen Entgelt zur Verwertung übertragen werden. Für die an der Studiengesellschaft beteiligten Unternehmungen und Institutionen ist das Entgelt zu ermässigen. Der Bund ist berechtigt, während der Dauer des Vertrages solche Forschungsergebnisse ohne Entrichtung eines Entgelts für eigene Zwecke zu verwerten.
- d. Die Einnahmen der Studiengesellschaft gehen zur Hälfte an den Bund.

III. Dauer und Beendigung des Vertrages

- 1. Die Dauer des Vertrages wird auf 10 Jahre festgesetzt. Nach Ablauf dieser Frist verlängert sich der Vertrag jeweils um 1 Jahr, sofern er nicht unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Jahresende gekündigt wird.
- 2. Vorbehalten bleibt der Rücktritt vor Ablauf der Vertragsdauer:
 - a. wenn eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse eintritt oder wenn die Bundesgesetzgebung eine abweichende Regelung der Atomforschung oder Ausnützung der Atomenergie trifft;

- b. wenn mit Rücksicht auf internationale Spannungen oder drohende Kriegsgefahr das Landesinteresse dem Bund die Auflösung des Vertrages gebietet;
 - c. wenn vor Ablauf des Vertrages die Forschungsaufgaben erreicht werden, oder gegenteils offensichtlich wird, dass sie nicht erreicht werden können,
 - d. in den im Obligationenrecht, insbesondere in Art.107, vorgesehenen Fällen.
3. Bei der Auflösung des Vertrages erfolgt die Auseinandersetzung zwischen dem Bund und der Studiengesellschaft gemäss den nachstehenden Grundsätzen:
- a. Das Uran sowie die im Reaktor erzielten Spalt- und Aufbauprodukte sind dem Bund zurückzugeben, soweit dies technisch möglich ist.
 - b. Dem Bund steht das Recht zu, schweres Wasser in dem Ausmass, als er es unentgeltlich geliefert hat (... t), zurückzunehmen.
 - c. Dem Bund steht das Recht zu, die Anlagen der Studiengesellschaft gegen Vergütung der seinerzeit aufgewendeten Anlagekosten zu erwerben, unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Entwertung.
 - d. Die in Form immaterieller Rechtsgüter vorhandenen Forschungsergebnisse gehen auf den Bund über. Soweit diese einen realisierbaren Vermögenswert besitzen, hat die Studiengesellschaft Anspruch auf eine Entschädigung in der Höhe der Hälfte dieses Wertes.
-